1. Geschäftsbeziehung
Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma OrgaMAXX GmbH, Am Oggersheimer Str. 2, 67071
Ludwigshafen, im folgenden Verkäufer genannt und deren Kunden, im folgenden Käufer genannt, sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im folgenden Bedingungen genannt, maßgebend.
Dies gilt für die zukünftige Geschäftsbeziehung auch dann, wenn diese Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Andere Regelungen sind nur dann verbindlich, falls sie ausdrücklich in Schriftform zwischen den Parteien getroffen worden sind. Diese Bedingungen gelten spätestens mit der Annahme der Lieferung als vom Käufer anerkannt. Anderslautende Bedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nur, sofern sie vom Verkäufer au sdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Preise und Lieferungen Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertssteuer, sofem nichts anderes vereinbart ist. Vereinbarte Rabatte, Umsatzsteuervergütungen oder Frachtvergütungen werden ungültig, wenn der Käufer bis spätestens am Fälligkeitsage nicht bezahlt hat. Die Lieferungen verstehen sich grundsätzlich ab Werk, anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind vom Verkäufer gegenzuzeich-

3. Angebote und Kaufabschluß-Bestätigungsschreiben Alle Angebote sind freibleibend, der Verkäufer hält sich 4 Wochen an ein einmal abgegebenes, schriftliches

Ause Angebote sind freibleibend, der Verkäufer hält sich 4 Wochen an ein einmal abgegebenes, schriftliches Angebot, sofem nichts anderes vereinbart ist. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Darstellungen oder Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Vom Käufer durchgegebene Zeichen, Maße und Angaben und die daraus evtl. resultierenden Fehllieferungen unterliegen ausschließlich dem Risiko des Käufers.

Käufers.
Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabsprachen zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt eines schriftlich abgeschlossenen Vertrages hinausgehen. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers. Bei Leasing tritt der Verkäufer lediglich als Vermittler auf. Maßgebend für den Leasingvertrag sind somit die Bestimmungen der Leasinggesellschaft. Sollte die Leasinggesellschaft den Vertrag gleich aus welchem Grund ablehnen, wird der Leasingvertrag als Miet- oder Kaufvertrag gewandelt. Es bleibt jedoch dem Verkäufer die Entscheidung für die jeweitige Wandlung ebenso, wie den Vertrag für nichtig zu erklären. Ansprüche gegen den Verkäufer können nicht erhoben werden.

Wenn kein bestimmter Liefertermin oder keine kürzere oder längere Lieferzeit ausdrücklich vereinbart ist, beträgt die Lieferzeit zwei Monate vom Eingang der Bestellung an. Wird die Lieferung ohne unser Verschulden unmöglich (§275 BGB), so sind wir von der Pflicht zur Lieferung frei. Dies gilt insbesondere für Fälle von höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrur

5. Lieferungsverzug Haben wir eine fest vereinbarte Lieferfrist oder einen Liefertermin nicht einhalten k\u00f6nnen, so mu\u00db uns der K\u00e4ufer nach \u00e8326 BGB eine Nachfrist von einem Monat f\u00fcr die Lieferung gew\u00e4hren. Erst nach Ablauf \u00edesen Nachfrist kann er vom Vertrag zur\u00fcrkreten. vom Vertrag zurücktreten

6. Annahmeverzug Kommt der Kunde mit der Annahme einer Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen die Ware auf Kosten des Kunden zu lagem und zu berechnen oder aber über die Ware anderweitig zu verfügen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch aus dem Annahmeverzug wird hiervon nicht berührt. Kommt der Käufer, trotz ausgemachtem Fixtermin mit der Annahme einer Lieferung in Verzug, so sind berechtigt, die bei uns durch den Annahmeverzug entstanderen Mehraufwendungen (gem. § 304, BGB) aus Gründen der vereinfachten Mehraufwendungsberechnung ohne weiteren Nachweis mit bis zu 10% des

Einfaurgen der Vereinmachten Mehraufweindungsberechnung onne weiteren Nachweis mit bis zu 10% des Liefeungswertes zu berechnen, mit dem der Kunde in Annahmeverzug geraten ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis überlassen, daß ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Gerät der Kunde mit der Annahme einer Dienstelleistung in Verzug, so können wir für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste, die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Dem Kunden bleibt der Nachweis überlassen, daß ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

7. Aufträge Alle Aufträge werden vorbehaltlich Selbstbelieferung angenommen. Bei Aufträgen zu Sonderanfertigungen ist ein Storno durch den Käufer ausgeschlossen. Befindet sich der Käufer länger als zwei Wochen im Abnahme-verzug, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte über den Kaufgegenstand frei zu verfügen. Bei Aufträgen über mehrere Gegenstände sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen können wir bei derer Auslieferung in Rechnung stellen.

8. Zahlung
Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die Waren in bar bei Empfang netto zu bezahlen. Kundenwechsel und Eigenalzepte, die ordnungsgemäß verstempelt sein müssen, werden unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit und gegen Vergütung der Diskontspesen angenommen. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für etwa später fällige Papiere, verlangen. Bei Überschreitungen des Zahlungsziels werden vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe der Kosten für Bankkredite des Verkäufers verlangt, mindestens aber 5% (fünf Prozent) über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per anno. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, werden sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig. Zahlungsverzug berechtigt uns für seine Dauer zur Zurückhaltung aller Leistungen. Nach Kaufabschluß auftretender Zahlungsverzug aus früheren Lieferungen oder vollstreckungsmaßnahmen jeder Art gegen den Käufer lassen in jedem Fall alle Ansprüche aus jüngeren Lieferungen sofort fällig werden und berechtigen uns daneben zum

Zahlungsverzug aus früheren Lieferungen oder Vollstreckungsmaßnahmen jeder Art gegen den Käufer lassen in jedem Fall alle Ansprüche aus jüngeren Lieferungen sofort fällig werden und berechtigen uns daneben zur sofortigen Rückfritt und zum Ansprüch auf Herausgabe bereits gelieferter Ware. Der Käufer hat in einem solchen Fall die Sicherstellung der Ware zu dulden und zu diesem Zweck seine Büro- oder Wohnhäumen betreten zu lassen. Die erien Sicherstellung git jedoch erst als Rückfritt vom Kaufvertrag, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich äußert. Bei einem solchen Rückfritt - aufgrund Zahlungsverzuges des Käufers - ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Hierzu kann der Käufer mit den aus dem Auftrag entstanden Kosten des Verkäufers, entsprechend der jeweiligen Preisitsten des Verkäufers, belastet werden. Als Kosten gelten im speziellen : die Anfahrt bei Anlieferung der Ware (Arbeitszeit und Anfahrpauschale), der Anfahrt bei Sicherstellung der gelieferten Ware (Arbeitszeit und Anfahrpauschale), sowie die durch Gebrauch durch den Käufer verursachte Abnutzung der gelieferten Ware. Zu letzterem können durch den Verkäufers 10% des ursprünglich vereinbarten Kaufpreisse als Entschädigung für die entstandene Werninderung geltend gemacht werden. Darüber hinaus kann der Verkäufer seine Kosten für evtl. anfallende Reinigungen und Reparaturen der gelieferten Waren vom Käufer beanspruchen.

 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht
 Der Käufer darf nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, die von uns anerkannt wurde oder rechtskräftig gegen uns festgestellt ist. Das Zurückbehaltungsrecht nach §273 BGB und das Leistungsverweigerungsrecht nach §320 BGB stehen dem Käufer zu.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Versicherungen gegen Schaden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechtigung der verausgabten Beträge vorgenommen.

11. Gewährleistung
Mängelrügen, die offensichtlich Mängel betreffen, sind innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware und

11. Gewännerstung Mängefrügen, die offensichtlich Mängel betreffen, sind innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware und noch vor deren Verarbeitung schriftlich, unter Angabe der behaupteten Mängel bei uns anzuzeigen. Nach Fristablauf gilt die Ware als vertragsmäßig geliefent. Mängelfüge, die solche Mängel betreffen, die nicht für jedemann offensichtlich sind innerhalb von sechs Monaten nach Empfang der Ware und noch vor deren Veranbeitung geltend zu machen. Für die unter §377 HGB fallenden Geschäfte glitt folgendes Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, zu rügen.
Haben wir mangelhalt geliefert, so können wir binnen eines Monats nach Zugang der Mängelrüge durch Lieferung mangeffreier Ware Ersatz leisten. Solange sind die Ansprüche des Käufers auf Wandelung, Minderung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Leisten wir innerhalb eines Monats keinen Ersatz oder ist die Ersatzlieferung eberfalls mangelhaft, so kann der Käufer nach §11, Ziffer 10 b. AGB-Gesetz Herabsstzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrage (Wandelung) verlangen, weitergehende Ansprüche des Käufers sind - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet daher nicht für centgangenen Gewinn oder sonstige etwaige Vermögensschäden des Käufers. Diese vorgenannte Haftungsfelzeichnung gilt nicht, sowelt dies Sebasens für die persönliche zurückzuführen ist. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, gilt dies ebenso für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Die durch den Betrieb der durch den Käufer erworbenen Geräte notwendigen Wartungsarbeiten wie Reini-gungen, Justagen und der Austausch von Verschleißtellen mit begrenzter Lebensdauer (hier gelten der offiziellen Laufzeiten der jeweiligen Herstellen) fallen nicht unter die Gewährleistungsbestimmungen. Für solche Wartungsarbeiten, sowie für Reparaturen, die nicht unter die Garantiebestimmungen fallen, gelten die normalen Abrechnungssätze des Verkäufers. Darüber hinaus erlischt die Garantie mit sofortigen

wenn:
Teile durch Gewalteinwirkung beschädigt wurden,
ohne besondere schriftliche Genehmigung des Verkäufers von nichtsachkundigen Personen Arbeiter
vorgenommen wurden,

Teile fremder Herkunft verwendet wurden

Teile fremder Herkunft verwendet wurden, andere, als von dem Verkäufer oder dem Hersteller des betroffenen Gerätes empfohlene Betriebsmittel, wie z.B. Papier, Toner, Entwickler oder Farbbänder, etc. benutzt wurden und der Käufer nicht den Nachweis erbringt, das der geltend gemachte Mangel darauf nicht beruht, Schäden durch Nichtbeachtung der Betriebs- oder Bedienungsanleitung entstanden sind, durch höhere Gewalt, Wasserschäden, Feuer, Blitzschlag oder Anschluß an falsche Netzspannungen Schäden an den Geräten entstanden sind oder die notwendigen Wartungsarbeiten (aufgrund der jeweiligen, angegebenen Intervalle der Hersteller) nicht regelmäßig durchgeführt werden.

Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung der Geräte. Bei Lieferung von gebrauchten Waren ist jede Gewährleistung durch uns ausge schlos:

12. Nebutschutz ist die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder die Erfüllung unserer Verpflichtungen von einer Vorauszahlung oder einer Sicherungsleistung abhängig machen.

Die Kreditwürdigkeit ist zweifelhaft, wenn der Käufer in den letzten drei Jahren vor der Auftragserteilung die eidesstattliche Versicherung abgegeben

nat.
in den letzten drei Jahren vor der Auftragserteilung ein Konkurseröffnungsantrag über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen wurde.
ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen ihn erlassen wird.
der Käufer selbst erklärt, er könne nicht zahlen.
die Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftei negativist
Etwaige bestehende Forderungen aus sehon erfolgten Lieferungen werden bei Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers sofort fällig, auch wenn andere Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden.

Eigeniumsvorbenatt. Die gliebte Ware blebt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbingibesehenden Forderungen (und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden derungen) als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine fende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, erwirbt der Verkaufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältis des Werte so der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufern gehörender Ware gemäß §§ 947m 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufern Miteigentumer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch die Verbindung, Vermischung oder Verengung Alleineigentum, so überträgt der schon jetzt an den Verkäufer. Miteigentum nachdem Verhältnis des Wertes Anleineigentum, su überlagt und sacht in jetzt ein der Verbindung, Vermischung oder Vermatins des vireiten der Vorbeiteltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Wird Vorbehaltsweise vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Ware, veräußent, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab: der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers setht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als we sentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht entstehenden, abtrettbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentliche Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut. so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit Rang vor dem Rest ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und emächtigt, daß die Forderungen im Sinne Abs. 2, 4 und 5 auf den Verlädurer tatsichlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht

über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfandung oder Sicherungsübereignung ist der Kaufer nicht berechtigt.
Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einfösung des Wechsels durch den Käufer alse Bezogenen. Bei Zahlungswerzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

(7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4

(r) der Verkaufer einfachtigt der kaufer unter Vollschaft des Widerluß zur Einzehung der genaß Aus 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

- (8) Über Zwang svollstreckung smaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderun-gen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlage zu unterrichten. Die Interventionskosten gehen in jedem Fall zu lasten des Käufers.
- (9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außerge-richtlichen Vergleichsverfahrens erföschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, bei einem Scheck oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- (10) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.
- (11) Der Käufer ist verpflichtet, zum Schutz der Vorbehaltsware eine entsprechende Versicherung, z.B. Brand- oder Diebstahlversicherung unter gleichzeitiger Abtretung der Rechte aus der Versicherung an uns abzuschließen.

Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

14. Zusätzliche Bedingungen für Reparaturen

Bei Reparaturen werden die tatsächlich angefallenen Arbeits- und Wegezeiten, Fahrtkosten und Spesen, so wie die eingebauten Teile berechnet.

ostenvoran schläge gelten nur für die darin aufgeführten Arbeiten. Im Falle, daß die Reparatur nicht usgeführt wird, ist OrgaMAXX berechtigt, die für die Erstellung des Kostenvoranschlages angefallenen

ausgeführt wird, ist OrgaMAXX berechtigt, die für die Erstellung des Kostenvoranschlages angefallenen Arbeiten pauschal mit € 75. zu berechnen. Falls Maschinen zur Reparatur in eine Werkstatt oder ins Herstellerwerk verbracht werden müssen, erfolgt der Transport auf Risiko und Kosten des Käufers. Etwaige, offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Reparatur schriftlich beim Verkäufer zu melden.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht (1) Erfüllungsort für beide Teile ist das für die Firma OrgaMAXX GmbH, Ludwigshafen zuständige Amts-bzw. Landgericht. (2) Für die vertraglichen Bestimmungen gilt deutsche s Recht.

16. Geltungsbereich Soweit nichts anderes au sdrücklich vereinbart ist, gelten die obigen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedin-

gungen. Sind unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen einem Kaufmann nicht mit dem Angebot Liefer sicht bei anderer Gelenanheit übernehen, so finden sie Anwendung, wenn zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus früheren Geschäftsverbindungen kannte oder kennen mußte.

17. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Beide Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle die unwirksamen Bestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die ihnen in ihrem rechtlicher und wirtschaftlichen Gehalt möglichst gleichkommen.